



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 445/19

vom
24. Oktober 2019
in der Strafsache
gegen

wegen räuberischen Diebstahls u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 24. Oktober 2019 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Dresden vom 10. April 2019 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend zur Antragschrift des Generalbundesanwalts weist der Senat darauf hin, dass es der Prüfung, ob die Vollstreckung der Gesamtfreiheitsstrafe zur

Bewährung ausgesetzt werden kann, nicht bedurft hätte, da die Strafe durch die einstweilige Unterbringung des Angeklagten bereits vollständig verbüßt ist (vgl. Schäfer/Sander/van Gemmeren, Praxis der Strafzumessung, 6. Aufl. Rn. 192).

Sander

Schneider

König

Berger

Köhler